

2. der Königlich Preussischen Regierung den dringenden Wunsch zu erkennen geben, rücksichtlich derjenigen Zollermäßigungen im Tarife B., deren Eintritt nach dem Französischen Handelsvertrage auf einen späteren Zeitpunkt, als das Jahr 1862 verlegt war, einen der Dauer der Verzögerung der ganzen Angelegenheit entsprechenden späteren Eintritt als am 1. Januar 1866 im Wege der Verhandlung mit der Kaiserlich Französischen Regierung angelegentlichst bevorworten und, wenn irgend thunlich, erreichen.

Die Unterzeichnung erfolgte am 11. Mai 1864 in Berlin, nachdem vorher die Voraussetzung eingetreten war, von welcher die Stände dieselbe abhängig gemacht hatten.

Am 14. Mai 1864 wurde der Austausch der Ratificationen ebenfalls in Berlin bewirkt.

Inzwischen waren auch die am 18. April 1864 vertagten Verhandlungen, welche mit kurzer Unterbrechung seit dem November 1863 unter den sämtlichen Regierungen der zu dem Zollvereine verbundenen Staaten in Berlin gepflogen worden waren, am 9. Mai 1864 wieder aufgenommen worden, konnten aber, da sich die Regierungen von Bayern, Hannover, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau nicht weiter daran beteiligten, nur zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den Staaten des Thüring'schen Vereins, Braunschweig, Oldenburg und Frankfurt fortgeführt werden.

Durch den Abschluß der Uebereinkunft zwischen Sachsen und Preußen vom 11. Mai 1864 wurde eine weitere Grundlage für die Erneuerung der Zollvereinsverträge gewonnen, die um so leichter den gewünschten Erfolg hatte, als die Gesichtspunkte, auf welchen dieselbe beruhte, von den bei der Verhandlung vertretenen Regierungen im Wesentlichen getheilt wurden. Die meisten Verhandlungspunkte fanden daher durch gegenseitiges Entgegenkommen in kurzer Zeit ihre Erledigung und nur über die Frage wegen der Fortgewährung des Oldenburg durch die Verträge vom 4. April 1853 zugesicherten Präcipuums konnte mit Oldenburg eine Einigung zunächst nicht erreicht werden. Da indeß über sämtliche übrige Gegenstände der Verhandlung eine Verständigung erzielt worden war, so erfolgte am 28. Juni 1864 der Abschluß eines Zolleinigungsvertrags zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den Staaten des Thüring'schen Vereins, Braunschweig und Frankfurt, nachdem noch vorher am 27. Juni 1864 die Unterzeichnung des Vertrags wegen Fortsetzung des Thüring'schen Vereins stattgefunden hatte.